

# Verordnung über Verwaltungskostenzuschüsse an die kantonalen Ausgleichskassen der AHV

831.143.42

vom 30. November 1982 (Stand am 1. Januar 2008)

---

*Das Eidgenössische Departement des Innern,*

gestützt auf Artikel 158 Absatz 2 der Verordnung vom 31. Oktober 1947<sup>1</sup>  
über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV),

*verordnet:*

## 1. Abschnitt: Anspruchsvoraussetzung

### Art. 1

Die kantonalen Ausgleichskassen erhalten aus dem Ausgleichsfonds der AHV jährliche Zuschüsse für die Durchführung ihrer besonderen und ihrer ordentlichen Aufgaben, wenn sie Verwaltungskostenbeiträge von wenigstens 1 Prozent im Durchschnitt und von wenigstens 0,8 Prozent im Einzelfall bezogen haben.

## 2. Abschnitt: Zuschüsse für die Durchführung besonderer Aufgaben

### Art. 2

<sup>1</sup> Die Zuschüsse an die Kosten für die Durchführung besonderer Aufgaben betragen

	Fr.
a. je Abrechnungspflichtigen im Kanton	2.50
b. je entgegengenommenes Markenheft	9.—
c. je Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber	50.—
d. je Nichterwerbstätigen	6.—

<sup>2</sup> Diese Zuschüsse dürfen für eine Ausgleichskasse nicht mehr als 200 000 Franken betragen.

### 3. Abschnitt: Zuschüsse für die Durchführung ordentlicher Aufgaben

**Art. 3<sup>2</sup>** Zuschuss an die allgemeinen Bereitschaftskosten

<sup>1</sup> Anspruch auf einen Zuschuss haben Ausgleichskassen mit weniger als 7000 Abrechnungspflichtigen.<sup>3</sup>

<sup>2</sup> Der Zuschuss beträgt für Ausgleichskassen mit

	Franken
a. weniger als 2999 Abrechnungspflichtigen	240 000
b. 3000–3999 Abrechnungspflichtigen	180 000
c. 4000–4999 Abrechnungspflichtigen	120 000
d. 5000–5999 Abrechnungspflichtigen	60 000
e. 6000–6999 Abrechnungspflichtigen	30 000. <sup>4</sup>

<sup>3</sup> Beträgt die negative Abweichung bei der Beitragskraft gemäss Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b mehr als 25 Prozent, so erhöhen sich die Ansätze gemäss den Buchstaben a–c um 100 000 Franken und gemäss den Buchstaben d und e um 50000 Franken.<sup>5</sup>

**Art. 4** Zuschuss an die durch mehr als eine Amtssprache bedingten Kosten  
Ausgleichskassen von Kantonen mit mehr als einer Amtssprache erhalten für jede weitere Amtssprache einen Zuschuss von 120 000 Franken.

**Art. 5** Zuschuss nach der Beitragskraft der Abrechnungspflichtigen

<sup>1</sup> Anspruch auf einen Zuschuss haben Ausgleichskassen mit weniger als 50000 Abrechnungspflichtigen.

<sup>2</sup> Für den Zuschuss stehen insgesamt 3 Millionen Franken zur Verfügung.

<sup>3</sup> Der Betrag für die einzelne Ausgleichskasse wird nach der Beitragskraft ihrer Abrechnungspflichtigen (Art. 6) berechnet.

**Art. 6** Beitragskraft

<sup>1</sup> Massgebend für die Ermittlung der Beitragskraft ist die durchschnittliche AHV/IV/EO-Beitragssumme der Abrechnungspflichtigen einer Ausgleichskasse.

<sup>2</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des EDI vom 20. Juni **1990**, in Kraft seit 1. Jan. 1991 (AS 1990 1107). Laut Ziff. II findet diese Änderung erstmals auf die Berechnung der Zuschüsse für das Rechnungsjahr 1991 Anwendung.

<sup>3</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. März 1998, in Kraft seit 1. Jan. 1998 (AS **1998** 1239). Laut Ziff. II findet diese Änderung erstmals auf die Berechnung der Zuschüsse für das Rechnungsjahr 1998 Anwendung.

<sup>4</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. März 1998, in Kraft seit 1. Jan. 1998 (AS **1998** 1239). Laut Ziff. II findet diese Änderung erstmals auf die Berechnung der Zuschüsse für das Rechnungsjahr 1998 Anwendung.

<sup>5</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. März 1998, in Kraft seit 1. Jan. 1998 (AS **1998** 1239).

<sup>2</sup> Die Abweichung der durchschnittlichen Beitragssumme der einzelnen Ausgleichskasse vom Gesamtdurchschnitt der Beitragssummen aller zuschussberechtigten Ausgleichskassen wird in Prozenten ausgedrückt.

<sup>3</sup> Entsprechend dieser prozentualen Abweichung wird die Zahl der Abrechnungspflichtigen der einzelnen Ausgleichskasse gewichtet, indem sie multipliziert wird:

- a. bei einer positiven Abweichung
  - von 60 und mehr Prozent mit dem Faktor 0,1;
  - von 60–40 Prozent mit einem Faktor von 0,1 bis 0,3;
  - von 40–10 Prozent mit einem Faktor von 0,3 bis 0,9;
  - von 10– 0 Prozent mit einem Faktor von 0,9 bis 1;
- b. bei einer negativen Abweichung
  - von 0–10 Prozent mit einem Faktor von 1 bis 1,3;
  - von 10–40 Prozent mit einem Faktor von 1,3 bis 3,7;
  - von 40–60 Prozent mit einem Faktor von 3,7 bis 4,5;
  - von 60 und mehr Prozent mit dem Faktor 4,5.

<sup>4</sup> Der Zuschuss wird nach dem Verhältnis der gewichteten Zahl der Abrechnungspflichtigen der einzelnen Ausgleichskasse zum Total aller gewichteten Abrechnungspflichtigen berechnet.

#### **4. Abschnitt: Kürzung und Rückerstattung**

##### **Art. 7** Kürzung

Die Zuschüsse werden gekürzt, wenn eine Ausgleichskasse im vorangehenden Rechnungsjahr Verwaltungskostenbeiträge von durchschnittlich weniger als 2 Prozent erhoben hat. Die Kürzung erfolgt nach einer gleichmässig sinkenden Skala derart, dass die Zuschüsse bei einem Durchschnittsansatz von 1 Prozent dahinfallen.

##### **Art. 8** Rückerstattung

Weist die Verwaltungskostenrechnung einer Ausgleichskasse am Ende eines Rechnungsjahres einen Einnahmenüberschuss auf und übersteigt ihr aus Einnahmenüberschüssen seit dem Jahre 1948 geäuftetes Vermögen den 1,5fachen Betrag des Verwaltungsaufwandes für die Durchführung der AHV, IV und EO während des betreffenden Rechnungsjahres, so muss die Ausgleichskasse die Zuschüsse bis zur Höhe des Einnahmenüberschusses im folgenden Rechnungsjahr zurückerstatten. Durch die Rückerstattung darf jedoch das dem 1,5fachen Betrag des Verwaltungsaufwandes entsprechende Vermögen nicht unterschritten werden.

##### **Art. 9** Ausnahme

Die Zuschüsse nach Artikel 2 unterliegen der Kürzung und Rückerstattung nur für den 100 000 Franken übersteigenden Betrag.

## 5. Abschnitt: Festsetzung der Verwaltungskostenbeiträge

### Art. 10

Die Ausgleichskassen müssen die Verwaltungskostenbeiträge im Rahmen des Höchstansatzes so festsetzen, dass sie die Verwaltungskosten zusammen mit den Zuschüssen decken.

## 6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

### Art. 11           Vollzug

Das Bundesamt für Sozialversicherung wird mit dem Vollzug beauftragt. Es bestimmt die massgebenden Stichjahre, die Rechnungselemente sowie den Verwaltungsaufwand für die Durchführung der AHV, IV und EO und setzt die Zuschüsse fest.

### Art. 12           Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 11. Oktober 1972<sup>6</sup> über Verwaltungskostenzuschüsse an die kantonalen Ausgleichskassen der AHV wird aufgehoben.

### Art. 13<sup>7</sup>

### Art. 14           Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft und findet erstmals auf die Berechnung der Zuschüsse für das Rechnungsjahr 1983 Anwendung.

<sup>6</sup> [AS 1972 2455]

<sup>7</sup> Aufgehoben durch Ziff. V 14 der V vom 22. Aug. 2007 zur formellen Bereinigung des Bundesrechts, mit Wirkung seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4477).